



Information zur Masernschutzimpfung nach § 20 (9) IfSG

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

seit dem 01.03.2020 besteht für alle Schülerinnen und Schüler die Verpflichtung vor Beginn des Besuchs einer neuen Schule einen Nachweis über den ausreichenden Masernimpfschutz vorzulegen. Kann eine Schülerin oder ein Schüler keinen Nachweis erbringen, so muss die Schulleitung das zuständige Gesundheitsamt benachrichtigen.

Folgende Formen des Nachweises sind möglich:

- Nachweis über einen angemessenen Impfschutz. Dieser erfolgt über eine Impfdokumentation, in der Regel ist das ein Impfausweis oder Impfpass.
- Nachweis über einen bereits bestehenden Immunschutz durch ein ärztliches Zeugnis (z.B. durch den Hausarzt). Siehe Vorlage „Bescheinigung über Masernimpfschutz“.
- Nachweis über eine Kontraindikation (Unverträglichkeit) in Bezug auf eine Masernimpfung durch ein ärztliches Zeugnis (z.B. durch den Hausarzt). Siehe Vorlage „Bescheinigung über Masernimpfschutz“.
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung der vorhergehenden Einrichtung, dass der entsprechende Nachweis vorgelegen hat.

Bitte reichen Sie den Nachweis des ausreichenden Impfschutzes gegen Masern in einer der vier oben genannten Formen mit der Anmeldung ein.

Bei einem Nachweis über eine Impfdokumentation bitten wir um eine entsprechende Kopie, aus der der Name Ihres Kindes und die Dokumentation der Impfung hervorgeht.

Gez. Sven Hees
Schulleiter